

Kurztitel

Heeresdisziplinargesetz 2002

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 167/2002

§/Artikel/Anlage

§ 59

Inkrafttretensdatum

24.12.2002

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Zuständigkeit**

- § 59.** (1) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten sind zuständig
1. in erster Instanz
 - a) der Einheitskommandant für die Verhängung von Verweis oder Geldbuße oder Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen,
 - b) der Disziplinarvorgesetzte für alle Strafen und
 2. in zweiter Instanz
 - a) der Disziplinarvorgesetzte oder,
 - b) sofern dieses Organ in erster Instanz entschieden hat, dessen nächsthöherer Vorgesetzter.
- (2) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz und Reservestandes sind zuständig
1. in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte und
 2. in zweiter Instanz dessen nächsthöherer Vorgesetzter.